

**Einzelvertrag
zwischen
Spital/Spitalgruppe/Klinik
und
dem ANQ
über die Teilnahme am nationalen Programm SSI¹ Surveillance von
Swissnoso
„Postoperative Wundinfektionen“**

Das Spital / die Klinik / die Spitalgruppe

vertreten durch:

Vorname, Nachname:

Funktion:

Adresse:

PLZ, Ort:

mit folgenden Standorten:

Nachstehend bezeichnet mit *Spital*,

und

Der Nationale Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ), Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern, vertreten durch die Geschäftsstelle, Weltpoststrasse 5, 3015 Bern

Nachstehend bezeichnet mit *ANQ*,

vereinbaren was folgt:

¹ Surgical Site Infections

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Vertragszweck.....	4
II. Vertragsleistungen	4
III. Datenhaltung/Datenauswertung.....	5
IV. Vergütungen und Fälligkeiten.....	6
V. Beginn und Ende des Vertrages	6
VI. Verschiedene Bestimmungen.....	6

Präambel

Der Nationale Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) setzt sich aus den Mitgliedern Spitalverband H+, die Verbände der Versicherer – santésuisse, curafutura und die Eidgenössischen Sozialversicherer: Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung -, sowie allen 26 Kantonen und das Fürstentum Lichtenstein zusammen.

Die Umsetzung des Programm Swissnoso „Postoperative Wundinfektionen“ ist Bestandteil des ANQ-Messplans. Erfasst werden Wundinfektionen, die nach der Operation auftreten, unabhängig davon, ob diese während des Spitalaufenthaltes oder nach der Spitalentlassung auftreten.

Liste der chirurgischen Eingriffe bei **Erwachsenen**:

- Appendektomie (Blinddarmentfernung)
- Cholezystektomie (Gallenblasenentfernung)
- Colonchirurgie (Dickdarmchirurgie) ☞ verpflichtend, falls die Eingriffsart im Leistungsangebot ist
- Elektive (zeitlich planbare) Hüftgelenksprothese
- Elektive (zeitlich planbare) Kniegelenksprothese
- Herzchirurgie
- Hysterektomie (Gebärmutterentfernung)
- Laminektomie mit und ohne Implantat (Wirbelsäulenchirurgie)
- Magenbypassoperation
- Rektumoperation (Enddarmoperation)
- Sectio caesarea (Kaiserschnitt)
- Gefässchirurgische Eingriffe an Arterien der unteren Extremitäten VASCAMI 260 (neu ab Oktober 2021)

Liste der chirurgischen Eingriffe bei **Kindern/Jugendlichen bis 16 Jahre**:

- Appendektomie (Blinddarmentfernung) ☞ verpflichtend, falls die Eingriffsart im Leistungsangebot ist

Der ANQ kann das Spektrum auf weitere Eingriffsarten in Absprache mit Swissnoso anpassen.

Die teilnehmenden Spitäler/Kliniken können grundsätzlich wählen, welche chirurgischen Eingriffe sie erfassen wollen. Insgesamt sind mindestens drei der genannten Eingriffsarten in das Messprogramm einzubeziehen. Die Erfassung der Wundinfektionen bei Operationen am Dickdarm (Colonchirurgie) ist für alle Spitäler/Kliniken, die diese Eingriffe in ihrem Leistungsangebot führen, verpflichtend. Spitäler und Kliniken die Operationen am Dickdarm (Colon) durchführen haben demzufolge noch zwei weitere Eingriffe zur Auswahl. Die eingeschlossenen Eingriffe sind im Registrierungsformular (Anhang 1) zu diesem Vertrag festgehalten. Swissnoso erhält davon je eine Kopie.

Bei Spitalgruppen sind diese Vorgaben pro Standort zu erfüllen. Erfüllt ein Spital/Standort/Klinik die Mindestvoraussetzung der drei verpflichtenden Eingriffsarten nicht, ist dafür ein Dispens zu beantragen ([Dispensgesuch](#)).

I. Vertragszweck

1. Dieser Vertrag regelt das Auftragsverhältnis zwischen dem Spital und dem ANQ betreffend die Durchführung, Überwachung und Erfassung von postoperativen Wundinfektionen mit Swissnoso im Rahmen des nationalen ANQ-Messprogrammes für die Jahre 2021ff.
2. Voraussetzung für die rechtsgültige Unterzeichnung dieses Vertrages ist der Beitritt zum nationalen Qualitätsvertrag (Version 3.1)
3. Wird der Vertrag zwischen dem ANQ und Swissnoso aufgelöst oder gekündigt, so wird der vorliegende Einzelvertrag zwischen dem ANQ und dem Spital durch schriftliche Mitteilung seitens des ANQ an das Spital ohne weiteres ebenfalls auf das entsprechende Datum hin, hinfällig. Die Kündigungsfrist des Vertrages zwischen dem ANQ und Swissnoso beträgt sechs Monate auf Ende eines Kalenderjahres.

II. Vertragsleistungen

4. Der ANQ stellt dem Spital/Klinik das Instrumentarium für die effiziente IT-gestützte Erfassung und die spitalindividuelle Auswertung der Daten kostenlos zur Verfügung. Swissnoso erstellt die Auswertung, sowohl spital-/klinikindividuell, national vergleichend als auch für die transparente Publikation. Bei Spitalgruppen wird die Auswertung jeweils pro Standort erstellt. Diese sind im Registrierungsformular einzeln aufzuführen. Andere Auswertungsebenen oder weitergehende Auswertungen sind vom Spital, der Spitalgruppe oder der Klinik selbst zu finanzieren. Die Prinzipien und Vorgehensweisen für die Auswertungen sind im «Auswertungskonzept Postoperative Wundinfektionen» beschrieben. Swissnoso ist verantwortlich dafür, dass das Auswertungskonzept dem aktuellen Stand entspricht.
5. Das Spital/Klinik teilt dem ANQ bei der Registrierung und bei Vertragsabschluss mit, welche Eingriffsarten im Rahmen der Messung berücksichtigt werden sollen. Die wählbaren Operationsarten sind im Registrierungsformular im Anhang 1 zu diesem Vertrag festgehalten.
6. Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages berechtigt das Spital/Klinik den ANQ die Informationen aus dem Anhang 1 an Swissnoso weiterzuleiten.
7. Das Spital/Klinik verpflichtet sich, die Vorbereitung und Durchführung der standardisierten Messung und Datenerfassung gemäss Anleitung von Swissnoso termingerecht und vollständig durchzuführen und die dafür notwendigen Personalressourcen, insbesondere eine verantwortliche Beraterin/verantwortlichen Berater für Spitalhygiene oder eine verantwortliche Pflegefachperson (Auswand: 50% Arbeitspensum für rund 1'000 Eingriffe/Jahr) sowie eine ärztliche Supervision (Aufwand: ca. 1 Std/Woche), einzusetzen und im Rahmen der von Swissnoso durchgeführten Schulung ausbilden zu lassen. Alle Personen, die sich an der Datenerhebung beteiligen, müssen an der angebotenen Schulung teilnehmen.
8. Das Spital/Klinik verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des vorliegenden Einzelvertrages Swissnoso die Validierung der erhobenen Daten im Rahmen von Stichprobe zu ermöglichen. Die im Spital/Klinik für die Infektionserfassung zuständigen Personen arbeiten hierzu mit Vertretern von Swissnoso zusammen. Im Rahmen der regelmässig durzuführenden Validierung werden die Angaben auf den Erfassungsformularen mit den Angaben auf den Quelldokumenten verglichen (Zeitaufwand pro Validierung: 0.5 bis 1 Arbeitstag).

9. Die für die Durchführung der Messung und Datenerfassung notwendigen Grundlagen und Instrumente (Schulung, Anleitung für Surveillance, interaktives Webportal, Formulare, online Erhebung, Hotline) werden dem Spital/Klinik für die gewählten Eingriffsarten von Swissnoso zur Verfügung gestellt.
10. Die notwendigen Informationen und Koordinaten sind über das Webportal von Swissnoso abrufbar ([Startseite - Swissnoso](#)).
11. Die Ausbildung und die fachliche Unterstützung der verantwortlichen Beraterin / des verantwortlichen Beraters oder der verantwortlichen Pflegefachperson und des verantwortlichen Arztes / Ärztin (Supervision) für die Messung und Datenerfassung werden durch Swissnoso sichergestellt. Die vorstehend erwähnten verantwortlichen Personen dürfen nicht der chirurgischen Abteilung des Spitals zugehören.

III. Datenhaltung/Datenauswertung

12. Für die Datenauswertung und die Erstellung des Berichtes, einerseits spital-/klinikindividuell und andererseits national vergleichend zwischen allen teilnehmenden Spitälern, erteilt der ANQ Swissnoso den entsprechenden Auftrag. Das Spital verpflichtet sich, die dazu notwendigen Grundlagen und Ressourcen Swissnoso zur Verfügung zu stellen.
13. Die jeweils aktuelle Version des Dokumentes „Datenreglement des ANQ“ gilt als Bestandteil des vorliegenden Vertrages (vgl. Anhang 2).
14. Die im Spital/Klinik erhobenen Daten bleiben Eigentum des Spitals/Klinik. Das Spital hat Anspruch auf den Erhalt seiner eigenen Rohdaten und seiner spitalindividuellen Auswertungen. Das Copyright für die spitalindividuellen Auswertungen liegt bei Swissnoso. Das Spital hat das Recht, seine eigenen ausgewerteten Daten zu publizieren. Dabei dürfen keine Quervergleiche zu anderen teilnehmenden Spitälern gemacht werden, welche Rückschlüsse auf diese zulässt.
15. Da die Daten online und ohne Patientenidentifikation eingegeben werden, sind alle Daten in Bezug auf die Patienten anonymisiert. Das Spital verpflichtet sich, die Daten so aufzubewahren, dass im Rahmen der Validierung auf die Krankengeschichte der Patienten zurückgegriffen werden kann.
16. Die vergleichenden Auswertungen werden dem ANQ von Swissnoso in einem gängigen Datenlieferungsformat zur Verfügung gestellt. Die erfassten Daten verbleiben im Datenpool von Swissnoso und können weiterhin verwendet werden, auch wenn einzelne Leistungserbringer ihren Vertrag kündigen.
17. Der ANQ sowie Swissnoso haben das Recht zur Auswertung der erfassten Daten im Rahmen der zwischen allen Parteien vereinbarten Auswertungs- und Publikationsbedingungen. Swissnoso ist berechtigt, in Absprache mit dem ANQ, die ab der Messperiode 2010ff. erfassten Daten in anonymisierter Form für Lehre und Wissenschaft sowie zur Erarbeitung neuer Konzepte zur Prävention postoperativer Wundinfektionen frei zu verwenden.

IV. Vergütungen und Fälligkeiten

18. Die Kosten des Spitals für die Teilnahme an der Messung entfallen für das Spital, sofern es dem nationalen Qualitätsvertrag beigetreten ist.

V. Beginn und Ende des Vertrages

19. Der Vertrag tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft, sofern das Spital dem nationalen Qualitätsvertrag beitrifft. Er wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
20. Der von Swissnoso an das Spital gelieferte jährliche Schlussbericht schliesst die jährlichen Messperioden jeweils ab. Schlussberichte über Eingriffe mit Implantaten werden nach Abschluss einer Follow-up-Periode von 12 Monaten erstellt. Diese Berichte beziehen sich jeweils auf ein Operationskollektiv, dessen letztes Eingriffsdatum 12 Monate vor Abschluss des Follow-ups liegt.
21. Dieser Vertrag kann auf Ende einer Messperiode (beträgt 12 Monate; Oktober bis September des Folgejahres) von beiden Parteien jederzeit mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden, sofern sich die Vertragsteilnahme nicht zwingend aus dem Beitritt zum nationalen Qualitätsvertrag ergibt. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.
22. Änderungen in dem vom Spital gewählten Messset sind – ohne, dass der vorliegende Vertrag seine Gültigkeit verliert – jeweils auf Beginn einer Messperiode möglich. Die Vorankündigungsfrist beträgt zwei Monate und ist dem ANQ schriftlich mitzuteilen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

23. Swissnoso hat die Rechte an der von Swissnoso entwickelten Messmethode.
24. Die Vertragspartner erhalten gegenseitig jeweils eine Kopie der erstellten Dokumente im Rahmen des Vertragsgegenstandes und werden über den Verlauf des Geschäftes regelmässig mündlich oder per E-Mail informiert.
25. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
26. Diese Vereinbarung unterliegt dem schweizerischen Recht.
27. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bern.

28. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder ganz unzulässig oder unwirksam sein, oder nach Vertragsschluss unzulässig oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unzulässigen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regel treten, die ihr im Sinn entspricht, dem Zweck des Vertrages gerecht wird und deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unzulässigen beziehungsweise unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die Parteien verpflichten sich, in loyalem Zusammenwirken eine Bestimmung zu vereinbaren, die der zu ersetzenden möglichst nahekommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien in loyalem Zusammenwirken eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
29. Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar dieses Vertrages.

Ort/Datum
Für das **Spital**

Bern,
Für den **ANQ**

Vorname/Name
Funktion
Unterschrift

Thomas Straubhaar
Präsident

Martine Birrer
Vizepräsidentin

Anhänge

Anhang 1: Registrierungsformular – *wird separat geführt*

Anhang 2: Datenreglement des ANQ – *wird separat geführt*